



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Leitfaden Dublinverfahren

**Zusammenarbeit zwischen den Ausländerbehörden
und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

Verfasser: Referat 32A

Stand: 20. März 2019

GZ: 32A – 936-13/2018-18-01

Vorwort

Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an die Ausländerbehörden und soll die Zusammenarbeit zwischen den Ausländerbehörden und dem Bundesamt im Dublinverfahren veranschaulichen. Der Leitfaden ist nicht bindend, sondern will den Ausländerbehörden einen Überblick über den Verfahrensablauf im Bundesamt geben, mit dem Ziel, eine effektive Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu gewährleisten.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, den Ausländerbehörden, den Landeseinrichtungen, die für die zentrale Planung von Rückführungen zuständig sind, und der Bundespolizei konnte in den vergangenen Jahren stetig verbessert werden. In verschiedenen Foren wie der Unterarbeitsgruppe Rückführung, die von der für das Dublinverfahren zuständigen Gruppe im Bundesamt geleitet wird, konnten viele Themen zielführend erörtert und in Pilotverfahren neue Ansätze der Zusammenarbeit erprobt und schließlich implementiert werden.

Dieser Leitfaden stellt das Dublinverfahren dar und zeigt Handlungsmöglichkeiten für die mit dem Vollzug der Überstellung betrauten Behörden auf. Dabei ist das Ziel, Hinweise für ein effektives und effizientes Handeln im Rahmen des Dublinverfahrens, das eine Abstimmung unter ungleich mehr Akteuren als in anderen Verfahrensbereichen erfordert, zu geben.

Inhaltsverzeichnis

1	Zuständigkeiten in der Dublin-Gruppe	4
2	Prüfung und Einleitung des Dublinverfahrens	6
2.1	<i>Sicherstellung der Identität von Asylsuchenden</i>	6
2.2	<i>Sicherstellung der Identität von illegal Aufhältigen/Eingereisten</i>	8
2.3	<i>Übernahmeersuchen an den zuständigen Mitgliedstaat.....</i>	9
2.4	<i>Kein Dublinverfahren</i>	10
3	Bearbeitungshinweise für Aufgriffsfälle	11
4	Antwort des ersuchten Mitgliedstaates	12
5	Dublin-Bescheid	13
6	Rechtsbehelfe	14
7	Überstellung	15
7.1	<i>Prüfung der Vollziehbarkeit</i>	15
7.2	<i>Überstellungsmodalitäten</i>	16
7.3	<i>Prüfung von Abschiebungshindernissen</i>	19
7.4	<i>Flüchtig sein / Untertauchen</i>	19
7.5	<i>Renitentes Verhalten</i>	20
7.6	<i>Getrennte Familienüberstellung</i>	20
8	Unbegleitete Minderjährige.....	23
9	Kirchenasyl in Dublin-Fällen.....	26
10	Freiwillige Ausreise	29
10.1	<i>Freiwillige Überstellung in den zuständigen MS.....</i>	29
10.2	<i>Freiwillige Ausreise in das Herkunftsland bei Dublinverfahren.....</i>	29
10.3	<i>StarthilfePlus.....</i>	29
	Anlagen.....	31

1 Zuständigkeiten in der Dublin-Gruppe

Mit Wirkung vom 04.04.2016 wurde im operativen Bereich des Bundesamts eine zentrale Gruppe „Dublinverfahren“ eingerichtet. Im Rahmen einer Neuorganisation wurde diese nun in der Abteilung 3 verankert und führt die Nummer 32.

Referat 32A

- Operative Steuerung des Dublinverfahrens
- EURODAC-Angelegenheiten
- Kirchenasyl im Dublinverfahren (Anfragen zu Kirchenasyl-Fällen:
Dossiers32A@bamf.bund.de)

Telefonnummer: 0911 / 943 - 14401

Faxnummer: 0911 / 943 - 14199

E-Mail-Adresse: Ref32APosteingang@bamf.bund.de

Referat 32B

- Bearbeitung und Prüfung von Übernahmeersuchen aus den Dublin-Mitgliedstaaten an die Bundesrepublik Deutschland
- Planung und Koordination des Überstellungsverfahrens aus den Mitgliedstaaten an die Bundesrepublik Deutschland inklusive der Abstimmung mit den beteiligten Behörden (BPOL, ABH etc.)
- Beantwortung von Anfragen der Mitgliedstaaten gem. Art. 34 Dublin III-Verordnung an die Bundesrepublik Deutschland

Telefonnummern: 0911 / 943 - 14128 o. 14410 o. 14425 o. 14427

Faxnummer: 0911 / 943 - 14499

E-Mail-Adresse: Ref32BPosteingang@bamf.bund.de

Referat 32C

- Koordinierung und Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für Überstellungen in die Mitgliedstaaten inklusive der Abstimmung mit den beteiligten Behörden (BPOL, ABH, Mitgliedstaat etc.)
- Koordinierung von Überstellungen aus Abschiebehaftanstalten (insbesondere in Aufgriffsverfahren)
- Koordinierung und Organisation von Chartermaßnahmen im Dublinverfahren
Fachliche Begleitung von Prozessverfahren hinsichtlich überstellungsrelevanter Sachverhalte

Telefonnummer: 0911 / 943 - 74755

Faxnummer: 0911 / 943 - 9999 888

E-Mail-Adresse: Ref32CPosteingang@bamf.bund.de

Dublinzentren:

Referate 32D (Berlin), 32E (Dortmund, Dienstort Bochum) und 32F (Bayreuth)

- Prüfung der Zuständigkeit für die Durchführung eines Asylverfahrens, Stellen von Übernahmeersuchen an die Dublin-Mitgliedstaaten und Erstellung von Dublin-Bescheiden. Die Bearbeitung umfasst Verfahren, in denen Anträge auf internationalen Schutz gestellt wurden, Aufgriffsfälle mit und ohne Asylgesuch, sowie Haftfälle.
- Weiterleitung von Akten ins nationale Verfahren nach Abbruch, Einstellung oder Beendigung des Dublinverfahrens

Dublinzentrum	Zuständig für Dublinverfahren aus den Bundesländern
32D	BE, BB, HB, HH, MV, NI, SH, ST, TH
32E	NW, RP, SL, SN
32F	BW, BY, HE

Referat 32D

Telefonnummer: 030 / 684 081 - 47588

Faxnummer: 030 / 684 081 - 47117

E-Mail-Adresse: Ref32DPosteingang@bamf.bund.de

Referat 32E

Telefonnummer: 0911 / 943 - 47676

Faxnummer: 0231 / 9125 - 5890

E-Mail-Adresse: Ref32EPosteingang@bamf.bund.de

Referat 32F

Telefonnummer: 0911 / 943 - 23821

Faxnummer: *(zentrale Faxnummer nicht vorhanden)*

E-Mail-Adresse: Ref32FPosteingang@bamf.bund.de

2 Prüfung und Einleitung des Dublinverfahrens

Das Dublinverfahren ist ein **Zuständigkeitsbestimmungsverfahren**, das vor der materiellen Prüfung des Asylantrages stattfindet. Darin wird festgestellt, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist. Die **Dublin III-Verordnung** legt Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates fest, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Die Dublin III-Verordnung bezweckt, dass jeder Asylantrag, der im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Dublin-Gebiet) gestellt wird, materiell-rechtlich nur durch einen Mitgliedstaat geprüft wird. Zum Dublin-Gebiet gehören die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, die Schweiz sowie Liechtenstein.

Liegen Anhaltspunkte vor, die auf die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates hindeuten, wird durch das Bundesamt ein Dublinverfahren mit diesem Mitgliedstaat eingeleitet. Anhaltspunkte können Beweise (insbesondere Treffermeldungen in der EURODAC-Datenbank oder im Visa-Informationssystem (VIS) oder Indizien sein. Diese sind im Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 zur Dublin III-VO geregelt.

Für das Stellen eines Übernahmeersuchens sind in der Dublin III-Verordnung bestimmte Fristen vorgesehen. Für den Beginn der Frist für das Stellen eines Übernahmeersuchens ist das Urteil des EuGH vom 26.07.2017 (C-670/16/Mengesteab) maßgeblich. Danach beginnt die Frist für das Stellen eines Übernahmeersuchens zu laufen, sobald dem Bundesamt ein behördliches Schriftstück zugeht, das bescheinigt, dass ein Drittstaatsangehöriger um internationalen Schutz ersucht hat. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass das Bundesamt möglichst frühzeitig über die bei der aufgreifenden Stelle geäußerten Asylgesuche informiert wird.

2.1 Sicherstellung der Identität von Asylsuchenden

Die Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, ist nach § 16 Abs. 1 AsylG durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Zuständig für diese Maßnahmen sind:

- nach § 16 Abs. 2 AsylG das Bundesamt sowie die Aufnahmeeinrichtungen, bei der sich der Ausländer meldet oder
- nach § 18 Abs. 5 AsylG die Grenzbehörde oder
- nach § 19 Abs. 2 AsylG die Ausländerbehörde oder die Polizei.

Demnach besteht eine Parallelzuständigkeit für das Bundesamt, die Aufnahmeeinrichtungen, die Grenzbehörden, die Ausländerbehörden und die Polizei, wenn ein Asylgesuch geäußert wird.

Die Erstkontaktstelle nimmt die Grunddaten auf und stellt eine Anlaufbescheinigung für die nächstliegende Aufnahmeeinrichtung aus. Sofern die erkennungsdienstlichen Maßnahmen bereits im Rahmen der Erstregistrierung an einer PIK-Station erfolgen, werden im Datensystem des Bundesamts automatisch Vorakten angelegt.

Aufgrund einer Verfahrensabsprache zwischen der Bundespolizei und dem Bundesamt aus 2017 erteilt die Bundespolizei die notwendigen Belehrungen und händigt das Dublin-Merkblatt aus. Die Frist zum Eintreffen in der nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtung beträgt seitens Bundespolizei zwei Tage. Sollte die asylsuchende Person sieben Tage nach Ablauf des in der Anlaufbescheinigung ausgewiesenen Termins ohne Nachweis gemäß § 22 Abs. 3 S. 3 AsylG fernbleiben, liegt ein „Nicht-Erscheinen“ vor. Bei „Nicht-Erscheinen“ kann eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung nach § 66 AsylG veranlasst werden.

Erscheint der Asylsuchende innerhalb der in der Anlaufbescheinigung angegebenen Frist an der nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtung, erfolgt eine EASY-Verteilung. Die erstkontaktierte Aufnahmeeinrichtung leitet innerhalb von sieben Tagen den Asylsuchenden zur zuständigen Aufnahmeeinrichtung. Die zuständige Außenstelle bzw. das zuständige Ankunftszenrum legt innerhalb von fünf Tagen eine Akte an und informiert die Dublinzentren.

Ein ähnliches Verfahren wird mit den Bundesländern angestrebt.

Bei **Antragstellung in einer Außenstelle des Bundesamts** werden – falls nicht bereits durch die Bundes-/Länderpolizei oder die ABH geschehen – die persönlichen Daten erfasst und der Fingerabdruckdatenabgleich mit der EURODAC-Datenbank durchgeführt. Wird eine Treffermeldung von der EURODAC-Datenbank übermittelt oder aufgrund anderer Erkenntnisse die mögliche Zuständigkeit eines anderen Mit-

gliedstaates festgestellt, wird ein Dublinverfahren durch das zuständige Dublinzentrum eingeleitet.

2.2 Sicherstellung der Identität von illegal Aufhältigen/Eingereisten

Die Identität eines Ausländers, der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen, nicht zurückgewiesen wird und nicht um Asyl nachsucht, ist nach § 49 Abs. 8 AufenthG durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Die Identität eines Ausländers, der sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält und nicht um Asyl nachsucht, ist nach § 49 Abs. 9 AufenthG durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Zuständig für diese Maßnahmen sind nach § 71 Abs. 4 AufenthG die Ausländerbehörden, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde und die Polizeien der Länder.

Demnach ist das Bundesamt in diesen Fällen nicht berechtigt, die Identität eines Ausländers durch erkennungsdienstliche Maßnahme zu sichern.

Bei diesen erkennungsdienstlichen Maßnahmen werden, auch bei Nutzung einer PIK-Station, keine Vorakten im Datensystem des Bundesamts angelegt.

Ermächtigungsgrundlage zur ED-Behandlung UND EURODAC-Recherche (§ 49 Abs. 9 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 EURODAC II-VO)

Der **Datenabgleich gemäß Art. 17 Abs. 1 EURODAC II-VO** im EURODAC-System ist als eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage zu verstehen. **§ 49 Abs. 8 und 9 AufenthG** ist daher lediglich eine Wiederholung der Tatbestandsmerkmale der ohnehin in Deutschland unmittelbar geltenden EURODAC II-VO. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen in den Fällen des § 49 Abs. 8 und 9 AufenthG ist die Identitätssicherung durch die aufgreifende Behörde zwingend durchzuführen (vgl. „Die Identität eines Ausländers, (...), ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern“). Seit der Gesetzesänderung von 2001/2002 handelt es sich somit um eine „Muss-Vorschrift“.

Die Abnahme aller zehn Fingerabdrücke im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung stellt die „Erhebung personenbezogener Daten“ dar. Daraus alleine lässt sich noch keine Ermächtigungsgrundlage für einen erforderlichen Datenabgleich im EURODAC-System ableiten. Eine Überprüfung, ob der Drittstaatsangehörige oder

Staatenlose zu einem früheren Zeitpunkt bereits einen Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, ist gemäß Art. 17 Abs. 1 EURODAC II-VO in der Regel begründet, wenn:

- a) der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose erklärt, dass er einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt habe, jedoch den Mitgliedstaat der Antragstellung nicht angibt;
- b) der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose keinen Antrag auf internationalen Schutz stellt, die Rückführung in sein Herkunftsland jedoch mit der Begründung ablehnt, er sei dort in Gefahr, oder
- c) der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose seine Abschiebung anderweitig zu verhindern versucht, indem er es ablehnt, bei der Feststellung seiner Identität mitzuwirken, vor allem indem er keine oder gefälschte Ausweispapiere vorlegt.

Schon bei Vorliegen dieser Tatbestandsmerkmale sind eine Datenerhebung und der Datenabgleich im EURODAC-System rechtlich möglich.

Fast-ID

Ein Fast-ID Verfahren ersetzt keine erkennungsdienstliche Behandlung. Ein Fast-ID Verfahren genügt aus technischen Gründen nicht den Anforderungen des EURODAC-Systems zur Beschaffung eines Rechercheergebnisses. Die Abnahme eines Zehn-Fingerabdrucks ist trotz zweifelsfrei festgestellter Identität aufgrund der EURODAC II-VO rechtlich möglich und für die Durchführung eines Dublinverfahrens zwingend erforderlich.

2.3 Übernahmeersuchen an den zuständigen Mitgliedstaat

Das **Stellen eines Ersuchens** an einen Mitgliedstaat muss bei Vorliegen eines EURODAC-Treffers **innerhalb einer Frist von zwei Monaten** nach Erhalt des Treffers erfolgen, sowie maximal aber spätestens innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Bundesamts vom Asylgesuch; stützt sich das Ersuchen auf andere Beweismittel, ist dieses innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Kenntnis des Bundesamts vom Asylgesuch an den Mitgliedstaat zu richten (Art. 21 Abs. 1, Art. 23 Abs. 2, Art. 24 Abs. 2 Dublin III-VO).

Nach Stellen des Ersuchens an den als zuständig erachteten Mitgliedstaat teilt das zuständige Dublinreferat der betreffenden ABH den ersuchten Mitgliedstaat, das Datum der Übermittlung des Ersuchens sowie die Zuständigkeit per Anschreiben mit:

Ggf. fordert das Bundesamt von der ABH die aktuelle Anschrift der Person und/oder Übersendung eines Lichtbilds der Person an, sofern sich die Angaben nicht aus dem AZR ergeben. In Haftfällen bittet die ABH das Bundesamt um Mitteilung über die Einleitung des Dublinverfahrens (und das Datum des Übernahmeersuchens an den MS). Diese Mitteilung und das Datum teilt die ABH dem Haftrichter mit, welcher über die weitere Haftdauer entscheidet.

Im Zeitraum zwischen der Einleitung des Dublinverfahrens bis zur Antwort des Mitgliedstaates sind Nachweise über neu eingetretene Sachverhalte, wie die Vorlage von Attesten, Anschriftenänderung, etc. unverzüglich an das zuständige Dublinreferat zu übermitteln. Auch nach Erlass einer Abschiebungsanordnung sind bis zum Vollzug der Überstellung derartige Sachverhaltsänderungen dem zuständigen Dublinreferat zu übermitteln.

2.4 Kein Dublinverfahren

Ergibt die Prüfung des Bundesamtes keine Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates gemäß der Dublin III-VO, erhält die ABH ein Schreiben mit dem Hinweis, dass ein Dublinverfahren in diesem Einzelfall nicht durchgeführt wird bzw. nicht möglich ist. Der Asylantrag wird dann im nationalen Verfahren geprüft.

Auch für den Fall, dass ein Übernahmeersuchen an einen anderen Mitgliedstaat nicht fristgerecht gestellt wurde, geht der Vorgang in das nationale Verfahren über. Die ABH wird darüber durch das Bundesamt unverzüglich informiert.

Wurde kein Asylantrag auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestellt, erlässt die ABH den aufenthaltsbeendenden Bescheid.

3 Bearbeitungshinweise für Aufgriffsfälle

Die derzeitige Verfahrensweise für Aufgriffsfälle wird gegenwärtig aktualisiert. Die neuen Bearbeitungshinweise für Aufgriffsfälle werden an die geltenden europäischen Verordnungen angepasst und voraussichtlich im 2. Quartal 2019 veröffentlicht. Den aufgreifenden Dienststellen wird darin einen Überblick über die verschiedenen Fallkonstellationen gegeben, insbesondere im Hinblick darauf, ob ein Asylgesuch geäußert wird oder ob es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt.

4 Antwort des ersuchten Mitgliedstaates

Stimmt der ersuchte Mitgliedstaat fristgemäß zu bzw. greift die **fiktive Zustimmung ein** und liegen dem Bundesamt die Niederschriften über das persönliche Gespräch (**Anhörung zur Zulässigkeit**) vor, kann der **Dublin-Bescheid** erstellt werden. Ab dem Zeitpunkt der Zustimmung zum Übernahmeersuchen beginnt die sechsmonatige Überstellungsfrist zu laufen.

Lehnt der ersuchte Mitgliedstaat das Übernahmeersuchen ab und vertritt nach Prüfung der Unterlagen die Auffassung, dass sich aus diesen nicht seine Zuständigkeit ableiten lässt, erläutert er in seiner ablehnenden Antwort an den ersuchenden MS die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben. Das Bundesamt prüft nun nach Aktenlage, ob eine Remonstration an diesen Mitgliedstaat oder ein weiteres Ersuchen an einen anderen Mitgliedstaat erforderlich ist. Andernfalls ist das Dublinverfahren zu beenden und im nationalen Verfahren zu entscheiden. Im Rahmen einer Remonstration kann der ersuchende Mitgliedstaat nach einer Ablehnung die erneute Prüfung seines Ersuchens anfordern. Über das jeweils weitere Vorgehen wird die ABH schriftlich informiert.

Ablehnungsgrund „Internationaler Schutz“

In Fällen, in denen der Mitgliedstaat das Ersuchen ablehnt, da er bereits internationalen Schutz gewährt hat, ist die **Dublin-Verordnung nicht anwendbar**. In diesen Fällen wird ein **Drittstaatenbescheid** durch das Bundesamt erlassen. Ein Asylantrag ist nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz gewährt hat. In diesem Fall ergeht nach § 35 AsylG eine Abschiebungsandrohung durch das Bundesamt. Die Überstellung liegt im Zuständigkeitsbereich der ABH, die im Rahmen eines bilateralen Abkommens oder des Straßburger Übereinkommens erfolgt. Referat 32C ist lediglich für die Überstellungen im Rahmen der Dublin III-VO zuständig und kann daher nicht unterstützend tätig werden.

Hat ein Familienangehöriger in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten, so wird für diesen ein Drittstaatenbescheid erlassen. Für die anderen

Familienangehörigen bleibt die Dublin III-VO anwendbar, wenn für sie in dem Mitgliedstaat kein Schutz gewährt wurde.

5 Dublin-Bescheid

Nach Vorliegen der Zustimmung durch den zuständigen Mitgliedstaat erstellt das Bundesamt den Dublin-Bescheid. In der Regel ergeht eine **Abschiebungsanordnung** (§ 34a AsylG). In Einzelfällen kann aufgrund eines vorübergehenden Abschiebungshindernisses (z.B. kurzzeitige Erkrankung), das voraussichtlich nicht über das Überstellungsfristende hinausgeht, eine **Abschiebungsandrohung** (§ 34a Abs. 1 S. 4 AsylG) ergehen. Der Bescheid wird per Postzustellungsurkunde an die betreffende Person zugestellt. Wird die Person durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat sie einen Empfangsberechtigten benannt, soll diesem ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet werden.

AZR-Eintragungen

Die ABH erhält eine Kopie des Bescheides und meldet nach Eingang der Vollziehbarkeitsmeldung das Erlöschen der Aufenthaltsgestattung dem Ausländerzentralregister (AZR). Im Fall des Vollzugs wird die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat ebenfalls dem AZR übermittelt, gleiches gilt für die Dauer des verfügten Einreise- und Aufenthaltsverbots aufgrund der tatsächlich erfolgten Überstellung nach § 11 Abs. 1 AufenthG. Für die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots sowie für die Fristverkürzung der Wiedereinreisesperre sind die Ausländerbehörden zuständig, nicht das Bundesamt.

Zustellung

Zur Sicherstellung einer zügigen Zustellung und Vermeidung mehrmaliger Zustellungsversuche, ist die Eintragung der aktuellen Anschrift durch die ABH im Ausländerzentralregister wesentliche Voraussetzung.

6 Rechtsbehelfe

Gegen den Dublin-Bescheid kann die betreffende Person Rechtsbehelfe einlegen (Art. 27 Dublin III-VO). Eine **Klage** sowie ein **Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO** (sog. Eilantrag), gegen die Abschiebungsanordnung sind **innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides** zu erheben/stellen (§§ 74 Abs. 1 2. HS, 34a Abs. 2 S. 1 AsylG). Vollziehbar ist die Abschiebungsanordnung frühestens eine Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung, sofern kein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt wurde.

Wird von der betreffenden Person oder ihrem bevollmächtigten Vertreter (Rechtsanwalt) Klage und Eilantrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO eingereicht, so tritt nur bei fristgerechtem Eingang des Eilantrages beim zuständigen Verwaltungsgericht eine Fristunterbrechung ein, da §34a Abs. 2 S. 2 AsylG eine Überstellung bis zur Entscheidung über den Eilantrag nicht zulässt. In Streitigkeiten nach dem Asylgesetz ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer nach dem Asylgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hat (§ 52 Nr. 2 S. 3 VwGO). Das zuständige Verwaltungsgericht informiert die prozessführende Außenstelle des Bundesamts vor Ort über eingelegte Rechtsbehelfe. Diese Außenstelle unterrichtet die zuständige ABH über die Einlegung des Rechtsbehelfs. Wird nur Klage erhoben, wird nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist die Abschiebungsanordnung des Bescheides vollziehbar.

Bei einer Abschiebungsandrohung hat bereits die Klage aufschiebende Wirkung. In diesen Fällen muss die Entscheidung in der Hauptsache und die Rechtskraft abgewartet werden.

Der zuständige Mitgliedstaat wird durch das Bundesamt unverzüglich unterrichtet, wenn sich eine Überstellung wegen eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung verzögert. Der Lauf der Überstellungsfrist wird dadurch unterbrochen.

Bei **Ablehnung des Eilantrages** informiert das Bundesamt die ABH unverzüglich über die Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Mit der Ablehnung des Eilantrages (Datum des Beschlusses) durch das zuständige Verwaltungsgericht wird der Be-

scheid vollziehbar und die sechsmonatige Überstellungsfrist beginnt erneut zu laufen.

Bei **Stattdgabe des Eilantrages** beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Urteils im Hauptsacheverfahren (Klage wurde abgewiesen) die sechsmonatige Überstellungsfrist erneut zu laufen.

Wird nach Ablehnung des Eilantrages gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein **Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO (Abänderungsantrag)** gestellt, so hat dieser keine aufschiebende Wirkung, da er kein eigenes Rechtsmittel darstellt. Die Überstellungsfrist läuft trotz des Abänderungsantrages weiter; es sei denn, im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO wird der Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO für die Zukunft dahingehend abgeändert, dass die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet wird und bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren (Urteil) nicht überstellt werden darf. Das Bundesamt informiert die ABH über das Eintreten einer aufschiebenden Wirkung.

7 Überstellung

7.1 Prüfung der Vollziehbarkeit

Die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung oder –androhung tritt bei folgenden Ereignissen ein:

- Eine Woche nach Zustellung des Bescheides, wenn kein Rechtsbehelf eingelegt wird.
- Bei Klageerhebung mit fristgerecht eingelegtem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO liegt Vollziehbarkeit mit dem ablehnenden Beschluss über den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO vor.
- Bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage (stattgebender Beschluss über einen Antrag nach § 80 Abs. 5 oder 7 VwGO) und bei abweisendem Urteil in der Hauptsache, sobald Rechtskraft eingetreten ist. Die Rechtsmittelfrist beträgt hier einen Monat. Sobald die Rechtskraft des Urteils vorliegt, wird unverzüglich die Überstellung eingeleitet.

7.2 Überstellungsmodalitäten

Die **Überstellungsfrist** beträgt grundsätzlich **sechs Monate** und **beginnt**

- mit **Eingang der Zustimmung durch den Mitgliedstaat** oder
- nach Ablauf der Antwortfrist des Mitgliedstaates (**fiktive Zustimmung**) bzw.
- nach der endgültigen ablehnenden Entscheidung über einen Rechtsbehelf (Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO oder Klage), wenn der Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hatte.

Eine Verlängerung der sechsmonatigen Frist erfolgt bei Inhaftierung der Person auf insgesamt 12 Monate (gilt jedoch nicht bei Abschiebehaft) oder bei Flüchtigkeit der Person auf insgesamt 18 Monate; siehe Ziff. 7.4 und 7.5 sowie Anlage 01).

Jeder Mitgliedstaat legt für jede Überstellung individuell die Übergabemodalitäten fest. Dabei handelt es sich um grundsätzliche Rahmenbedingungen wie Überstellungszeiten und Vorgaben bzgl. der Vorankündigung der Überstellungstermine im Allgemeinen und bei Krankheitsfällen, aber auch um Angaben wie den Zielflughafen oder den Grenzübergang. Diese Modalitäten sind auf der Zustimmung vermerkt.

Das Überstellungsreferat 32C übermittelt der ABH bzw. der die Rückführung organisierenden Stelle ein Modalitätenschreiben (vgl. Anlage 01), in dem die wesentlichen Daten zusammengefasst sind, und fordert diese auf, die Überstellung zu planen und einen Terminvorschlag zu übersenden. Das Modalitätenschreiben hat drei Anlagen. Die Zustimmung des Mitgliedstaates, das Formular für die Terminankündigung, das an 32C zurückgesandt werden soll, sobald ein Überstellungstermin feststeht, und das Rückmeldeformular, falls ein Überstellungstermin zeitnah nicht geplant werden kann. Durch das Rückmeldeformular erhält das Bundesamt Informationen über bestehende Vollzugshindernisse. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Faktoren zu ermitteln und umzusetzen.

Die ABH organisiert (ggf. gemeinsam mit einer zentralen Rückführungsstelle des Landes) in Zusammenarbeit mit dem Referat 32C und nach gemeinsamer Abstimmung der Überstellungsmodalitäten die Überstellung der betreffenden Person. Anlassbezogen teilt die ABH unaufgefordert alle für die weitere Bearbeitung im Überstellungsverfahren relevanten Sachverhalte (z.B. Vorlage von Attesten oder Urkunden) dem Überstellungsreferat unverzüglich mit.

Mit dem Terminvorschlag werden folgende Informationen an das Referat 32C übermittelt:

- kontrollierte, begleitete oder (ausnahmsweise) freiwillige Ausreise
- Überstellungsort und –zeitpunkt (inkl. Angabe einer konkreten Uhrzeit)
- Mitteilung darüber, ob die Überstellung angekündigt wurde oder nicht
- Krankheit, ärztlich festgestellte Reisefähigkeit, mögliche Gewalttätigkeit des zu Überstellenden etc.

Damit keine Verzögerungen entstehen und Nachfragen möglich sind, sollte die Antwort zeitnah, umfassend und gut leserlich in elektronisch ausgefüllter Form oder handschriftlich in Druckbuchstaben erfolgen. Es ist zu vermeiden, dass aufgrund fehlender Dokumente oder nicht eingereichter Atteste die Überstellung storniert werden muss und die Überstellungsfrist gegebenenfalls abläuft.

Der Terminvorschlag wird durch Ref. 32C geprüft und gegenüber dem zuständigen Mitgliedstaat und der ABH bestätigt (Transferdatenblatt), sowie die notwendigen Unterlagen (Laissez-Passer etc.) der ABH/der Rückführungsstelle zugeleitet. Die ABH/zentrale Rückführungsstelle sorgt für die Organisation der Überstellung und des Transports, Bereitstellung von Begleitbeamten, etc. Das Bundesamt informiert den Mitgliedstaat und die BPOL (Referat 25-2, Dienstort Koblenz) über Überstellungsort und –zeit sowie ggf. Bedarf an medizinischem Fachpersonal bei Ankunft der betreffenden Person, Fortsetzung therapeutischer Behandlung, etc.

Das Bundesamt kann nur in wenigen Einzelfällen auf **Landüberstellungen** hinwirken (z.B. Krankentransport, attestierte Flugreiseunfähigkeit). Den Zielort der Überstellung gibt jeweils der aufnehmende Mitgliedstaat vor.

ACHTUNG:

Bei Überstellungen auf dem Landweg ist bereits im Terminvorschlag eine verbindliche Übergabezeit anzugeben. Es muss sichergestellt werden, dass die zu überstellende Person bis zu diesem Zeitpunkt am Grenzübergang eintrifft. Die Übergabezeit leitet Referat 32C an den Mitgliedstaat weiter. Sollte sich am Überstellungstag, z.B. durch unerwartet hohes Verkehrsaufkommen oder anderweitige Verzögerungen, ei-

ne Abweichung von der zuvor angegeben Ankunftszeit ergeben, muss die zuständige Bundespolizeiwache am Grenzübergang noch vor der ursprünglichen Ankunftszeit telefonisch über die Verspätung informiert werden.

Nach vollzogener Überstellung in den Mitgliedstaat übersendet die ABH/zentrale Rückführungsstelle unverzüglich eine **Abschlussmitteilung** an Ref. 32C, in der der Vollzug bestätigt wird.

7.3 Prüfung von Abschiebungshindernissen

Nach der Entscheidung des BVerfG vom 17.09.2014 (Az.: 2 BvR 732/14) ist das Bundesamt im Dublinverfahren bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung der Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG für die Feststellung sowohl inlands- als auch zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse zuständig. Das Bundesamt stellt insbesondere fest, ob **krankheitsbedingte Vollzugshindernisse** vorliegen. Die Ausländerbehörden unterstützen das Bundesamt dahingehend, dass auf Anfrage von den vor Ort bekannten Ärzten entsprechende Untersuchungen durchgeführt und Auskünfte erteilt werden.

Die **Härtefallkommissionen** der Bundesländer sind während des Dublinverfahrens nicht zuständig. Allein das Bundesamt ist nach § 2 Abs. 1 AsylZBV für die Durchführung des Dublinverfahrens zuständig, wozu auch die Entscheidung über die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO gehört. Bei dieser Ermessensentscheidung werden gerade die Härtefälle geprüft. Die Bundesländer sind hier an die Feststellungen des Bundesamts gebunden. Stellt das Bundesamt keine inlands- bzw. zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse fest, so können die Bundesländer auch keine Duldungen erteilen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014, Az.: 2 BvR 732/14).

Sofern notwendig stellen die Länder **am Tag der Überstellung** medizinisch geschultes Personal sowie Begleitpersonal zur Verfügung. Sollte die Überstellung wegen medizinischer Gründe scheitern, stimmt die zuständige ABH mit 32C das weitere Vorgehen ab. Die ABH teilt anschließend ggf. einen neuen Terminvorschlag mit.

7.4 Flüchtig sein / Untertauchen

Eine Person gilt als **flüchtig**, wenn der Überstellungstermin dem Antragsteller vorab angekündigt wurde und die Person am Termin nicht angetroffen wird. Die Überstellungsfrist beträgt dann 18 Monate. Jedoch kann auch bei nicht angekündigten Überstellungsterminen das Kriterium des Flüchtigseins zutreffen, wenn von der ABH nachvollziehbare Gründe dafür mitgeteilt werden (z.B. Zimmer des Betroffenen ist am Tag des Überstellungstermins leer geräumt). Lediglich die Tatsache, dass der Betroffene zum Zeitpunkt des nicht vorher angekündigten Überstellungsversuchs nicht

in seiner Unterkunft angetroffen wird, reicht für die Annahme des Flüchtigkeitseins nicht aus. Grundsätzlich teilt die ABH alle Indizien und Sachverhalte, weshalb sie eine Person als flüchtig meldet, dem Bundesamt mit.

Hinweis zur Begründung der Meldung „unbekannt verzogen“ (ubv)

Bei der Mitteilung an das Bundesamt kommt es darauf an, dass die ABH möglichst detailliert alle Sachverhalte und Indizien aufführt, warum ein Flüchtigkeitseins ihrer Meinung nach vorliegt. Die endgültige Bewertung nimmt das Bundesamt vor und teilt das Ergebnis sowie das neu geltende Überstellungsfristende der ABH und dem Mitgliedstaat mit. Damit die Verwaltungsgerichtsbarkeit „flüchtig“ gemäß Art. 29 Abs. 2 S. 2 Dublin III-VO und die damit verbundene Anwendung der 18-monatigen Überstellungsfrist in einen Mitgliedstaat anerkennt, ist eine **Begründung seitens der ABH erforderlich**. Es reicht nicht aus, wenn lediglich mitgeteilt wurde, dass der Antragsteller nicht angetroffen bzw. ubv, flüchtig, untergetaucht bzw. im AZR als ubv eingetragen wurde. Die Verwaltungsgerichte verlangen eine detaillierte nachvollziehbare Sachaufklärung, warum von einem „flüchtig sein“ auszugehen ist (bspw.: Der Betroffene wurde seit vier Tagen bei der Essensausgabe nicht gesehen. Eine anschließende Sichtung seines Zimmers ergab, dass dieses leer geräumt war. Somit ist der Betroffene als ubv anzusehen.).

Zudem sollte diese Mitteilung beim Bundesamt zeitnah erfolgen, da umgehend der Mitgliedstaat über die mögliche Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate informiert werden muss. Erfolgt die Mitteilung zu spät kann dies dazu führen, dass eine Verlängerung der Überstellungsfrist scheitert.

7.5 Renitentes Verhalten

Wenn eine Person am Tag der Überstellung Widerstand leistet und die Überstellung daher vorsätzlich behindert, gilt die Überstellungsfrist von 18 Monaten nicht.

7.6 Getrennte Familienüberstellung

Grundsätzlich dürfen Familien bei Überstellungsversuchen nicht getrennt werden. Es können jedoch Situationen eintreten, die eine getrennte Familienüberstellung rechtfertigen. Es gilt bei einer getrennten Familienüberstellung, dass der in Deutschland verbleibende Teil schnellstmöglich zu einem späteren Zeitpunkt überstellt werden

soll. Das Bundesamt unterscheidet dabei die im Vorfeld geplante getrennte Familienüberstellung, die Feststellung der Notwendigkeit der getrennten Familienüberstellung am Tag der Überstellung und das Vorgehen bei Chartermaßnahmen. Eine getrennte Familienüberstellung kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn

- die Wiederherstellung der Familieneinheit der ABH noch innerhalb der gültigen Überstellungsfrist organisatorisch oder auf einer anderen Rechtsgrundlage (z.B. §27 ff. AufenthG) möglich ist, sofern die Familie die Trennung nicht selbst herbeigeführt hat, und
- kein minderjähriges Kind allein zurückbleibt.

Unter diesen Voraussetzungen sind drei unterschiedliche Sachverhalte denkbar, in denen ausnahmsweise eine Familientrennung möglich ist:

1. Ein erwachsenes Familienmitglied ist erkrankt oder kurz vor der Überstellung nicht reisefähig. In dieser Konstellation ändert sich das Fristende des in Deutschland verbleibenden Familienteils grundsätzlich nicht. Die Ausländerbehörde übermittelt unverzüglich einen neuen angekündigten Terminvorschlag für das erkrankte Familienmitglied. Sollte eine Überstellung des erkrankten bzw. nicht reisefähigen Familienangehörigen innerhalb der Überstellungsfrist nicht realisierbar sein, ist von einer Familientrennung abzusehen.
2. Wenn die Familie ihre Trennung aktiv herbeiführt, indem nur ein Teil der Familie untergetaucht ist, kann prinzipiell der in Deutschland verbliebene Teil getrennt vom untergetauchten Teil überstellt werden, sofern hinreichende Nachweise für ein tatsächliches Untertauchen vorliegen (bspw. wenn in der Wohnung keine persönlichen Gegenstände des untergetauchten Familienteils vorgefunden werden). Der anwesende Familienteil ist in jedem Fall zu befragen und es muss versucht werden, den abwesenden Familienteil zu kontaktieren. Schlägen die Kontaktierungsversuche fehl und die Aussagen des anwesenden Familienteils lassen den Schluss zu, dass ein Untertauchen vorliegt, kann ein Flüchtigkeit abgeleitet werden. Sollte ein Teil der Familie lediglich nicht angetroffen werden, ist von einer Familientrennung abzusehen.

3. Aus anderen berechtigten Gründen (z.B. nachgewiesene häusliche Gewalt, Gefährdung des Kindeswohls, Trennung des Paares).

Strebt die ABH eine getrennte Überstellung an, müssen alle Informationen, die Grundlage für eine getrennte Familienüberstellung sind, im Vorfeld der Überstellung dem Bundesamt mitgeteilt werden. Referat 32C entscheidet auf der Grundlage, ob eine getrennte Familienüberstellung in Betracht kommt und stimmt dies mit dem zuständigen Mitgliedstaat ab. Dieser wird so in die Lage versetzt, auf das Ereignis vorbereitet zu sein und gegebenenfalls adäquate Maßnahmen zum Schutz des überstellten Familienteils zu ergreifen.

Bei Polen gilt die Besonderheit, dass getrennte Familienüberstellungen nach polnischem nationalem Recht nicht erlaubt sind. Hier besteht lediglich die Möglichkeit, im Vorfeld der Überstellung mit der polnischen Grenzschutzbehörde eine getrennte Familienüberstellung abzustimmen. Diese entscheidet im Einzelfall, ob eine Aufnahme möglich ist. Erfahrungsgemäß sind dies absolute Ausnahmen, die belegt werden müssen. Das Bundesamt behält sich daher vor, diese Anfragen vorab zu prüfen und bei erkennbar nicht ausreichender Begründung die getrennte Familienüberstellung zu untersagen.

Am Tag der Überstellung können die im Absatz 1 aufgetretenen Situationen eintreten, aus denen heraus eine getrennte Familienüberstellung notwendig wird. Dem Bundesamt muss dabei unverzüglich mitgeteilt werden, dass eine getrennte Familienüberstellung notwendig wird und aus welchen Gründen. Dies ist erforderlich, um den Mitgliedstaat so früh wie möglich über die getrennte Familienüberstellung informieren zu können und so die Bereitschaft des Mitgliedstaates, die getrennt überstellte Familie aufzunehmen, zu fördern. Dieser hat dann Gelegenheit, die Aufnahme der besonderen Familienkonstellation vorzubereiten. Im Nachgang zur Überstellung des ersten Familienteils ist es zwingend erforderlich, dass für den verbleibenden Familienteil unverzüglich ein neuer Überstellungstermin geplant wird. Da der Familie unterstellt werden kann, dass sie die Familieneinheit wieder herstellen will, sollte dieser Überstellungstermin angekündigt oder mit dem Familienteil abgestimmt werden. Einzelfälle, in denen die Wiederherstellung der Familieneinheit nicht angezeigt scheint, erfordern einen engen Austausch zwischen ABH und Bundesamt. Referat 32C trifft dabei die Entscheidung, wie weiter verfahren wird.

Für Chartermaßnahmen wurde ein Hinweisblatt zur getrennten Familienüberstellung, Anlage 02, erarbeitet, das künftig als Handlungsanweisung während der Chartervorbereitungen vom Bundesamt an die federführende ABH einer Chartermaßnahme übermittelt wird. Anhand dieser kann der Meldekopf am Tag der Chartermaßnahme die Entscheidung treffen, ob eine getrennte Familienüberstellung vollzogen werden kann. Ist die Lage nicht eindeutig beurteilbar und bestehen Unsicherheiten, bleibt es bei dem Grundsatz, dass im Zweifel keine getrennte Familienüberstellung erfolgt.

8 Unbegleitete Minderjährige

Wird ein unbegleiteter Minderjähriger (uM) aufgegriffen oder bei einer Behörde vorstellig, ist er an das Jugendamt zu übergeben und wird durch das **Jugendamt in Obhut genommen**. Die Zuständigkeit für die Festlegung des fiktiven Alters bei Jugendlichen, die angeben, minderjährig zu sein, liegt in Deutschland grundsätzlich bei den Landesbehörden, die im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII eine Altersbestimmung durchführen müssen, wenn Zweifel am Alter des Antragstellers bestehen. In Deutschland werden Alterseinschätzungen regelmäßig durch Fachkräfte der Jugendämter im Rahmen von Befragungen der Antragsteller durchgeführt. Im Rahmen der Inobhutnahme und Verteilung von uM erfolgt regelmäßig eine Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt. Ob eine Anwendung medizinischer Verfahren zur Altersbestimmung erfolgt, ist bundesweit uneinheitlich geregelt und variiert je nach Bundesland. Im Bedarfsfall (insbesondere im Rahmen der Beendigung der Inobhutnahme aufgrund angenommener Volljährigkeit) können medizinische Verfahren veranlasst werden. Dabei wird differenziert zwischen ärztlichen Untersuchungen (visuelle Begutachtung des Gebisses, Beurteilung der körperlichen Reife) und ärztlichen Maßnahmen, bei denen Röntgendiagnostik zum Einsatz kommt.

Wenn die aufgreifende Behörde einen EURODAC-Abgleich nach Art. 17 EURODAC II-VO veranlasst (ab dem 14. Lebensjahr), erhält sie ein Ergebnis aus der EURODAC-Datenbank. Ob dem Alter zu Grunde liegenden Unterlagen/Untersuchungen von den Mitgliedstaaten angefordert werden können, hängt von der jeweiligen Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft des Mitgliedstaates ab. Unabhängig von

der Inobhutnahme ist für den Minderjährigen ein **Vormund zu bestellen** und die Bestallungsurkunde dem Bundesamt zu übersenden.

Das Bundesamt übersendet den Fragenkatalog über die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens an den Vormund des uM. Aufgrund der Aussagen aus dem Fragenkatalog erhält das Bundesamt unter Umständen erstmalig **Kenntnis über Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat**. Gem. Art. 8 Abs. 1 Dublin III-VO ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister des uM rechtmäßig aufhält.

Falls der Aufenthaltsort von Familienangehörigen in den Mitgliedstaaten unbekannt ist, unterstützen internationale Organisationen bei der Suche. Das Bundesamt arbeitet hier insbesondere mit dem DRK Suchdienst und dem Internationalen Sozialdienst eng zusammen.

Sofern sich Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig aufhalten wird gem. Art. 8 Abs. 1 Dublin III-VO ein **Dublinverfahren zur Familienzusammenführung** mit diesem Mitgliedstaat eingeleitet.

Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen bezüglich der Familienzusammenführung findet eine Bedenklichkeitsprüfung statt. Es geht vorrangig um die Frage, ob der Familienzusammenführung und somit der Überstellung des uM Hindernisse entgegenstehen. Dabei steht das Wohl des Minderjährigen im Vordergrund. Berücksichtigt werden hier insbesondere Erwägungen wie Familiengewalt sowie Unterbringung und Versorgung des uM.

Das Bundesamt bittet das zuständige Jugendamt um **Stellungnahme zum Kindeswohl** (beispielsweise auch bzgl. Menschenhandel), und richtet ein offizielles Ersuchen an den Mitgliedstaat, sofern keine Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Gibt es Anzeichen dafür, dass diese Gefahr von den Familienangehörigen ausgehen könnte, ist mit dem offiziellen Ersuchen abzuwarten bis eine Gefährdung durch das Jugendamt ausgeschlossen werden kann.

Halten sich **Verwandte** (Onkel, Tante, Großeltern) rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat auf, ist neben der Kindeswohlprüfung zu prüfen, ob der Verwandte für den uM sorgen kann (Art. 8 Abs. 2 Dublin III-VO).

Halten sich **Familienangehörige in mehr als einem Mitgliedstaat** auf, wird der zuständige Mitgliedstaat danach bestimmt, was dem Wohl des uM dient (Art. 8 Abs. 3 Dublin III-VO).

Bei Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaates entscheidet das Bundesamt über das Dublinverfahren unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen und unter Würdigung des Kindeswohls bezüglich einer Überstellung. Eine schriftliche Zustimmung des uM zur Familienzusammenführung ist nicht erforderlich. Die Informationen aus dem Fragenkatalog, zusammen mit der Einschätzung der Jugendämter sowie weiteren Informationen aus den Mitgliedstaaten werden berücksichtigt.

Halten sich **keine Familienangehörige in den Mitgliedstaaten** auf, ist nach erfolgter Antragstellung durch einen uM in Deutschland gem. Art. 8 Abs. 4 Dublin III-VO i.V.m. dem Urteil des EuGH vom 06.06.2013 (Az.: C-648/11) Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig - auch wenn der Minderjährige bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat. Gem. § 14 Abs. 2 S. 1 AsylG ist der Asylantrag von uM schriftlich durch den Vormund beim Bundesamt zu stellen.

9 Kirchenasyl in Dublin-Fällen

Aufbauend auf dem Gespräch des Bundesamts mit Vertretern der evangelischen und katholischen Kirche im Februar 2015 sowie dem Beschluss der IMK vom 06.-08.06.2018 und entsprechendem Erlass des BMI vom Juli 2018 legte das Bundesamt das nachfolgende Verfahren für Kirchenasylfälle fest. Bei Kirchenasylmeldungen ab dem 01.08.2018 gilt die 18-monatige Überstellungsfrist, wenn sich die Kirchengemeinden nicht an das vereinbarte Verfahren halten.

Ein Kirchenasylverfahren umfasst folgende Schritte:

1. Ein Härtefalldossier ist so früh wie möglich einzureichen. Am besten geschieht dies bereits, um den Eintritt in ein Kirchenasyl zu vermeiden. In jedem Fall muss das Bundesamt noch ausreichend Zeit vor dem Ende der regulären, sechsmonatigen Überstellungsfrist haben, um das Dossier inhaltlich zu prüfen.
2. Nimmt eine Kirchengemeinde abgelehnte Asylbewerber/innen in das Kirchenasyl auf, sendet sie am Tag des Eintritts eine Meldung per Mail an das Bundesamt (Dossiers32A@bamf.bund.de).
3. Es wird ein benannter Kirchenvertreter beteiligt, der bereits in der Meldung genannt ist.
4. Nach der Kirchenasylmeldung geht innerhalb eines Monats ein aussagekräftiges, vollständiges Dossier beim Bundesamt (Dossiers32A@bamf.bund.de) ein. Dabei ist das vom Bundesamt zur Verfügung gestellte Formblatt zu nutzen.

Bei der Bewertung, ob es sich um einen besonderen, individuellen Härtefall handelt, kommt es nicht darauf an, welche Verfolgungsgründe die abgelehnten Asylbewerber/innen für ihre Flucht angeben. Dies wird erst im zuständigen Mitgliedstaat geprüft. Ebenso wenig spielen die Umstände während der Flucht eine entscheidungserhebliche Rolle. Vielmehr geht es darum darzulegen, warum es für die betroffene Person individuell unzumutbar sein soll, ihr Asylverfahren in dem zuständigen Mitgliedstaat durchzuführen. Hierbei soll das Kirchenasylverfahren nicht für eine Systemkritik am Dublinverfahren genutzt werden. Allein die Tatsa-

che, dass der Asylantrag bereits in einem anderen Mitgliedstaat abgelehnt wurde, ist daher kein ausreichender Grund dafür, Kirchenasyl in Deutschland zu gewähren, sofern keine begründeten Zweifel an der rechtsstaatlichen Vorgehensweise des zuständigen Mitgliedstaates bestehen.

5. Das Bundesamt prüft, ob im Einzelfall eine besondere, unverhältnismäßige Härte vorliegt. Wird eine besondere, individuelle Härte festgestellt, wird das Selbsttrittsrecht ausgeübt, der Antrag wird im nationalen Verfahren geprüft und entschieden. Die Kirchenvertreter werden entsprechend informiert.
Wird keine besondere Härte festgestellt, wird das Ergebnis der Dossierprüfung der Kirchengemeinde und dem Kirchenvertreter mitgeteilt. Die abgelehnten Asylbewerber/innen verlassen innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung das Kirchenasyl.

Werden diese Vorgaben (1.-5.) beachtet, gilt weiterhin die sechsmonatige Überstellungsfrist.

Das Bundesamt legt daher die 18-monatige Überstellungsfrist in den folgenden, vom Verfahren abweichenden Fallkonstellationen zu Grunde:

1. Wurde das Dossier zur Vermeidung von Kirchenasyl eingereicht, das Ergebnis der Dossierprüfung ist jedoch ablehnend, wird die 18-monatige Überstellungsfrist zu Grunde gelegt, wenn sich die abgelehnten Asylbewerber/innen danach dennoch in das Kirchenasyl begeben.
2. Die Meldung über das Kirchenasyl erfolgt so kurzfristig vor Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist, dass dadurch eine inhaltliche Überprüfung durch das Bundesamt nicht mehr gewährleistet ist. Davon ist jedenfalls dann auszugehen, wenn das Dossier erst zwei Wochen oder später vor Ablauf der regulären Überstellungsfrist eingeht.

Ebenso findet wie bisher die 18-monatige Überstellungsfrist Anwendung, wenn eine Ausländerbehörde die abgelehnten Asylbewerber/innen als ‚unbekannt ver-

zogen‘ meldet, bevor die Kirchenasylmeldung beim Bundesamt (Dossiers32A@bamf.bund.de) eingeht.

3. Es wird kein benannter Kirchenvertreter beteiligt.
4. Es geht innerhalb eines Monats nach Kirchenasylmeldung kein aussagekräftiges, vollständiges Härtefalldossier ein.
5. Die abgelehnten Asylbewerber/innen verlassen das Kirchenasyl nicht innerhalb von drei Tagen, nachdem die ablehnende Entscheidung über das sie betreffende Dossier der Kirchengemeinde und dem Kirchenvertreter mitgeteilt wurde.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten im Rahmen der Überstellung ist anzumerken, dass das Bundesamt der jeweils zuständigen Ausländerbehörde die Vollziehbarkeit des Bescheides mitteilt. Kirchenasyl ist jedoch kein nachträglich auftretendes Abschiebungshindernis im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 17.09.14, Az.: 2 BvR 939/14). Daher hebt das Bundesamt im Fall des Kirchenasyls weder den Bescheid auf noch erteilt es den Ausländerbehörden die Weisung, von der Vollziehung abzusehen. Für den Vollzug der Überstellung und die Entscheidung über die Art und Weise, wie dieser tatsächlich erfolgt, sind die Ausländerbehörden nach Auffassung des Bundesamtes originär zuständig (siehe § 71 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörden sind danach für aufenthaltsbeendende Maßnahmen in eigener Zuständigkeit verantwortlich, unabhängig davon, ob es sich um die Durchführung einer Überstellung in einen Mitgliedstaat oder die Abschiebung in ein Herkunftsland handelt. Die Bundesländer haben sich im Rahmen der IMK vom 06.-08.06.2018 und der dazu vorbereitenden Besprechung darauf verständigt, während der Prüfung des Dossiers durch das Bundesamt von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

10 Freiwillige Ausreise

10.1 Freiwillige Überstellung in den zuständigen MS

Aufgrund von Sicherheitsbedenken werden bis auf Weiteres keine freiwilligen Überstellungen von Deutschland durchgeführt.

10.2 Freiwillige Ausreise in das Herkunftsland bei Dublinverfahren

Ein Antragsteller kann grundsätzlich freiwillig in sein Heimatland zurückkehren. Zuvor muss er jedoch alle Asylanträge im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zurückziehen und glaubhaft geltend machen, dass er freiwillig in sein Herkunftsland reisen möchte (Rücknahmeerklärung). Die freiwillige Rückkehr in das Heimatland hat Vorrang vor dem Dublinverfahren. Das Dublinverfahren wird erst beendet, sobald die freiwillige Rückkehr nachweislich erfolgt ist. Hierzu übersendet die ABH unverzüglich die entsprechende Grenzübertrittsbescheinigung an das Bundesamt. Es kann sinnvoll sein, im Einzelfall neben der Rückkehrplanung auch einen Dublinüberstellungstermin zu organisieren, um einer vorgeschobenen Rückkehrabsicht entgegenzuwirken.

Sollte die Ausreise bis einen Monat vor Ablauf der Überstellungsfrist noch nicht erfolgt sein, ist die Rückkehrabsicht nicht glaubhaft und ein Überstellungstermin muss unverzüglich geplant werden.

10.3 StarthilfePlus

Das Bundesprogramm StarthilfePlus bietet in Ergänzung des Bund-Länder-Programms REAG/GARP eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für Asylsuchende, die sich verbindlich für eine freiwillige Ausreise entscheiden.

Auch die Förderung der Ausreise ins Herkunftsland von Antragstellern, die sich im Dublinverfahren befinden, ist im Rahmen von StarthilfePlus möglich; das gilt auch nach Zustellung des Dublinbescheides. Wird in einem Dublin-Fall ein Antrag auf StarthilfePlus gestellt, wird das Dublinverfahren nicht abgebrochen, sondern fortgeführt, bis ein Ausreisenachweis vorliegt. Es besteht ansonsten das Risiko, dass ein StarthilfePlus-Antrag abgelehnt wird oder letztlich keine freiwillige Ausreise erfolgt und durch den Abbruch des Dublinverfahrens Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig wird.

Zur administrativen Unterstützung wurde im AZ Mönchengladbach ein spezielles AVS-Team eingerichtet.

Wird in einem Dublin-Fall ein StarthilfePlus-Antrag gestellt, informieren die Mitarbeitenden des StarthilfePlus-AVS per Mail das zuständige Dublinreferat, das das weitere Vorgehen prüft.

Anlagen

- 01 Überstellungsmodalitäten
- 02 Hinweisblatt zur getrennten Familienüberstellung bei Chartermaßnahmen